Satzung

§ 1 Firma, Sitz

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:

bcsNetCom GmbH.

2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Hamburg.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

 Gegenstand des Unternehmens ist der Handel sowie die Ausführung von Dienstleistungen für Dritte im Bereich Hard- und Software, Daten- und Telekommunikationstechnik, Softwareentwicklung und sonstige Dienstleistungen sowie der Handel mit Waren aller Art (ausgenommen erlaubnispflichtige). 2. Die Gesellschaft kann sich an anderen Unternehmen beteiligen, andere Unternehmen erwerben und Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten.

§ 3 Stammkapital und Stammeinlagen

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

€ 25.000. (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend).

2. Hierauf übernehmen als Gründungsgesellschafter

a) Frau Petra Kück

€ 23.750

b) Herr Manuel Lebowsky

€ 1.250.

 Die Einlagen sind in bar sofort zur Hälfte an die Gesellschaft zu leisten, der Rest auf Anforderung der Gesellschaft.

§ 4 Geschäftsjahr, Dauer der Gesellschaft

- Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 3. Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.
- Im Falle einer Kündigung wird die Gesellschaft mit den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt.

§ 5 Geschäftsführung und Vertretung

Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.

Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so vertritt dieser die Gesellschaft allein.

Hat die Gesellschaft mehrere Geschäftsführer, so sind jeweils zwei gemeinschaftlich oder ein Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen geschäftsführungsund vertretungsberechtigt.

Auch bei Vorhandensein mehrerer Geschäftsführer kann einzelnen von ihnen Alleinvertretungsbefugnis erteilt werden.

Die Geschäftsführer können auch von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

- Zuständig für die Bestellung und die Abberufung eines Geschäftsführers ist die Gesellschafterversammlung.
- Mit der Abberufung eines Geschäftsführers endet auch ein etwaiges Anstellungsverhältnis zur Gesellschaft.

§ 6. Gesellschafterversammlung

- Die ordentliche Gesellschafterversammlung tritt alljährlich in den ersten neun Monaten zusammen.
- Die Einberufung hat durch die Geschäftsführung bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Ladung ist an die Gesellschafter mindestens 14 Tage vor dem Termin zu senden.

- Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung kann von der Geschäftsführung und von jedem Gesellschafter einberufen werden. Sie ist einzuberufen, wenn es das Interesse der Gesellschaft erfordert. Für die Ladung gilt eine Frist von mindestens 3 Werktagen.
- 4. Die Gesellschafterversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte aller vorhandenen Stimmen vertreten ist. Fehlt es daran, so findet nach 24 Stunden eine neue, dann stets beschlußfähige Versammlung mit derselben Tagesordnung statt.

§ 7 Gegenstand der Gesellschafterversammlung

- Die Versammlung beschließt mit einfacher Mehrheit über
 - a) Entlastung der Geschäftsführung
 - b) Genehmigung des Jahresabschlusses
 - c) Ergebnisverwendung.
- 2. Die Versammlung beschließt mit einer Mehrheit von 75 % über
 - a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages
 - b) Ausschluß von Gesellschaftern
 - c) Auflösung der Gesellschaft.

§ 8 Stimmrecht, Vertretung

- In der Gesellschafterversammlung gewähren Geschäftsanteile von je € 50 eine Stimme.
- Jeder Gesellschafter ist berechtigt, sich in der Gesellschafterversammlung durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Dritten vertreten zu lassen.

§ 9 Jahresabschluß

Der Jahresabschluß ist gemäß § 264 HGB von der Geschäftsführung aufzustellen bzw. aufstellen zu lassen.

§ 10 Abtretung und Veräußerung von Anteilen

Die Abtretung und die Veräußerung von Geschäftsanteilen oder von Teilen von Geschäftsanteilen ist nur mit Zustimmung der Gesellschaft zulässig. Darüber hinaus haben die Mitgesellschafter ein Vorkaufsrecht am abzutretenden Anteil.

§ 11 Ausscheiden aus der Gesellschaft

- Kündigt ein Gesellschafter, so scheidet er mit dem Tag des Wirksamwerdens seiner Kündigung aus der Gesellschaft aus.
- Ohne Kündigung scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird.

§ 12 Erbfolge

Beim Tode eines Gesellschafters wird die Gesellschaft nicht mit dessen Erben fortgesetzt; vielmehr sind die Erben des verstorbenen Gesellschafters verpflichtet, dessen Geschäftsanteile an die überlebenden Gesellschafter -untereinander zu gleichen Teilen- abzutreten. Hierzu erteilen sich die Erschienenen bereits jetzt für sich und ihre Erben wechselseitig untereinander unwiderrufliche Vollmacht, sämtliche Erklärungen gegenüber Notar und Registergericht abzugeben und entgegenzunehmen, welche zur Übertragung der Geschäftsanteile nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmung erforderlich sind.

Das Entgelt hierfür bestimmt sich nach § 13 dieses Vertrages.

Für den Fall, daß die überlebenden Gesellschafter von dem ihnen vorstehend eingeräumten Recht binnen drei Monaten ab Kenntnis des Erbfalles keinen Gebrauch machen sollten, sind die Erben des verstorbenen Gesellschafters berechtigt, den überlebenden Gesellschaftern eine Frist von mindestens einem Monat zur Durchführung der Anteilsübertragung zu setzen.

Hierbei haben diese die überlebenden Gesellschafter darauf hinzuweisen, daß der Anteil des verstorbenen Gesellschafters nach Ablauf dieser Frist zur freien Verfügung der Erben steht. Verstreicht auch diese Frist, ohne daß die überlebenden Gesellschafter die Übertragung der Geschäftsanteile vorgenommen haben, treten die Erben in die Stellung des Erblassers als Gesellschafter ein; hierbei haben sie aus ihrer Mitte einen Bevollmächtigten zu benennen, welcher ihre Rechte wahrnimmt.

Bis zum wirksamen Eintritt in die Gesellschaft steht den Erben nur das Gewinnbezugsrecht, nicht jedoch das Stimmrecht zu.

§ 13 Abfindung des ausscheidenden Gesellschafters

- Bei Ausscheiden ist das Auseinandersetzungsguthaben des ausscheidenden Gesellschafters nach dem Stuttgarter Verfahren über die Bewertung nichtnotierter Anteile an Kapitalgesellschaften zu ermitteln.
- Das Auseinandersetzungsguthaben ist dem Ausscheidenden in fünf gleichen Halbjahresraten auszuzahlen, von denen die erste sechs Monate nach dem Tage des Ausscheidens fällig ist
- Das Auseinandersetzungsguthaben ist nach seinem jeweiligen Stand mit 5 % über dem €-Leitzins zu verzinsen. Die Zinsen sind jeweils zusammen mit einer fälligen Halbjahresrate zu entrichten.

 Eine Sicherheitsleistung für Verbindlichkeiten der Gesellschaft sowie eine Sicherstellung des Abfindungsguthabens kann nicht verlangt werden. Eine frühere gänzliche oder teilweise Tilgung ist jederzeit zulässig.

§ 14 Leistungsaustausch

- Der Leistungsaustausch zwischen der Gesellschaft, verbundenen Unternehmen, Gesellschaftern sowie nahestehenden Personen hat mit Ausnahme der Abrechnungstechnik Fremdgrundsätzen zu entsprechen. Jeder Beteiligte hat stets und in jedem Falle Ansprüch auf angemessene Gegenleistung.
- Wird gleichwohl von den Finanzbehörden eine verdeckte Gewinnausschüttung an Gesellschafter rechtskräftig festgestellt, so hat der betreffende Gesellschafter den Betrag der festgestellten verdeckten Gewinnausschüttung an die Gesellschaft zu erstatten.

§ 15 Wettbewerb

Den Gesellschaftern ist es nicht gestattet, mit der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar auf irgend einem ihrer Tätigkeitsgebiete in Wettbewerb zu treten. Im Falle ihres Ausscheidens aus der Gesellschaft gilt dies auch für die Zeit nach dem Ausscheiden.

§ 16 Gründungsaufwand

Die Gesellschaft übernimmt Gründungskosten (d. h. die Kosten der notariellen Beurkundung und der Eintragung ins Handelsregister sowie die sonstigen Steuern und Gebühren der Gründung) bis zur Höhe von € 2.000; der darüberhinausgehende Gründungsaufwand geht zu Lasten der Gesellschafter.

§ 17 Bekanntmachungen

/elektronischen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.

§ 18 Allgemeine Bestimmungen

Sollten Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht betroffen sein. Entsprechendes gilt, wenn sich herausstellen sollte daß die Satzung eine Regelungslücke enthält.

Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die bei Anwendung allgemeiner Grundsätze des Gesellschaftsrechts dem Sinn und Zweck der Satzung am nächsten kommt.